



TOP 05

Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchenverfassungsgesetzes (Beilage 23)

Bericht des Rechtsausschusses

in der Sitzung der 16. Landessynode am 18. März 2022

Liebe Frau Präsidentin,
liebe Synodale,

hiermit bringe den Gesetzentwurf für das Kirchliche Gesetz zur Änderung des Kirchenverfassungsgesetzes (Beilage 23) ein. Dieser Gesetzentwurf hängt ganz eng zusammen mit der Änderung unserer Geschäftsordnung, die wir Ihnen morgen unter Tagesordnungspunkt 10 vorschlagen werden.

Die Präsidentin hatte den Rechtsausschuss beauftragt, sich Gedanken zu der Frage zu machen, ob wir auch in Nicht-Pandemiezeiten eine Möglichkeit schaffen sollten an Sitzungen des Plenums audiovisuell teilzunehmen.

Dieses Thema wurde mehrfach in Sitzungen des Rechtsausschusses beraten. Wir haben zwischenzeitlich Stellungnahmen des Ältestenrates sowie der Gesprächskreise eingeholt. Unsere Wahrnehmung war, dass grundsätzlich eher eine präsenzte Teilnahme gewünscht wird. Dass es aber durchaus Situationen geben könnte, bei denen ausnahmsweise eine hybride Teilnahme zu rechtfertigen wäre. Als Beispiele könnten ein Krankenhausaufenthalt nach einer Operation, eine nicht ausschließbare Dienstreise oder Betreuung kranker Angehörigen zu nennen sein.

Wir wollen audiovisuelle Teilnahmen aber sehr eng begrenzen. Dazu aber morgen mehr. Heute geht es nur darum in der Kirchenverfassung die grundsätzliche Möglichkeit zu schaffen, dass wir in der Geschäftsordnung regeln dürfen, eine audiovisuelle Teilnahme zu ermöglichen und regeln dafür festzulegen.

Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchenverfassungsgesetzes vom ...

Die Landessynode hat das folgende Kirchliche Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1 Änderung des Kirchenverfassungsgesetzes

Dem § 20 Absatz 2 Kirchenverfassungsgesetz vom 24. Juni 1920 (Abl. 19 S. 199), das zuletzt durch Anordnung gemäß § 29 Absatz 1 Kirchenverfassungsgesetz vom 31. März 2022 (Abl 70 S. 80) geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

„Die Geschäftsordnung kann den Präsidenten ermächtigen, einzelnen Mitgliedern der Landessynode ausnahmsweise zu gestatten, aus wichtigem Grund an öffentlichen Verhandlungen der Landessynode ohne persönliche Anwesenheit teilzunehmen, sofern eine Beratung und Beschlussfassung durch zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton mittels geeigneter technischer Hilfsmittel, insbesondere in Form einer Videokonferenz, möglich ist; eine Teilnahme an geheimen Wahlen und Abstimmungen ist in diesem Fall nicht zulässig.“

Lassen Sie mich nochmals zusammenfassen. Der Gesetzentwurf soll uns nur die Lage versetzen in eng begrenztem Rahmen audiovisuelle Teilnahmen zu ermöglichen. Wenn Sie also diesem Gesetzentwurf zustimmen, heißt das noch nicht, dass auch audiovisuelle Teilnahmen möglich sind. Wir erlauben uns selber sozusagen nur, in der Geschäftsordnung audiovisuelle Teilnahmen zu regeln.